

50. 1. Kann eine unzulässige Einwirkung auf die Abstimmung darin gefunden werden, daß in der Vertreterversammlung einer Genossenschaft Stimmzettel ausgegeben werden, die zur Ablehnung des gestellten Antrags nur nach Abänderung des Aufdrucks verwendbar sind?

2. Kann die Vertreterversammlung einer Genossenschaft durch eine Abänderung der Satzung die Dauer ihrer Vertretungsbefugnis verlängern?

GenG. §§ 43a, 51.

II. Zivilsenat. Urf. v. 18. Oktober 1927 i. S. Konsum-Genossenschaft Berlin und Umgegend, e. G. m. b. H. (Beil.) w. B. und G. (Rl.). II 93/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist eine große Genossenschaft, bei der die Generalversammlung gemäß dem durch die Novelle vom 1. Juli 1922 (RGBl. I S. 567) in das Genossenschaftsgesetz eingefügten § 43a und der hierzu ergangenen Verordnung vom 24. Oktober 1922 (RGBl. I S. 807) aus gewählten Vertretern der Genossen besteht. Die Zahl dieser Vertreter, zu denen die Kläger gehörten, beträgt mehrere hundert; ihre Wahl hatte nach § 31. der in einer Generalversammlung vom 1. Februar 1923 beschlossenen Satzung jährlich stattzufinden.

Die ordentliche Vertreterversammlung vom 17. November 1925 hatte sich mit Anträgen auf Abänderung der Satzung zu befassen. Zu § 26 sah der Abänderungsantrag eine Ausdehnung des Stimmrechts in der Vertreterversammlung auf Aufsichtsratsmitglieder vor; zu § 27 sollte die Zahl der Genossen, auf die ein Vertreter entfällt, von 200 auf 250 erhöht werden; in dem die Dauer der Vertretungsbefugnis betreffenden § 31 sollte „jährlich“ durch „alle drei Jahre“ ersetzt werden; außerdem sollte zu diesem Punkte beschlossen werden: „die nächste Wahl findet demgemäß 1928 statt“. Die Anträge wurden mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit angenommen, und zwar zu § 26 mit 364 gegen 106, zu § 27 mit 368 gegen 99, zu § 31 mit 363 gegen 106 Stimmen. Die Abstimmungen erfolgten durch Zettel, die vom Vorstand ausgegeben waren und den Aufdruck enthielten: „Ich stimme für die vorgeschlagene Änderung des Statuts“.

Auf die Anfechtungsklage der Kläger erklärten beide Vorinstanzen die Beschlüsse für nichtig. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Die Kläger haben in der Vertreterversammlung vom 17. November 1925 den Widerspruch, den sie zu Protokoll erklärten, damit begründet, daß durch die Art der Abstimmung gegen die Satzung der Beklagten verstoßen sei; die Abstimmung habe geheim sein müssen, sei dies aber nicht gewesen, weil die ausgegebenen Stimmzettel nur den Aufdruck „für“ getragen hätten und deshalb von denjenigen, die gegen die Anträge stimmen wollten, im Beisein der übrigen Versammlungsteilnehmer hätten abgeändert werden müssen. Das Landgericht hat auf diesen Anfechtungsgrund hin der Klage stattgegeben.

Das Berufungsgericht hat zutreffend diese Auffassung abgelehnt, indem es erwägt, daß weder in der Satzung der Beklagten noch in der Geschäftsordnung für die General- (oder Vertreter-) Versammlungen die geheime Vornahme von Zettelabstimmungen, wie sie hier stattgefunden hätten, vorgeschrieben sei, und daß an sich der Abstimmung durch Zettel gegenüber der Abstimmung durch bloßes Handaufheben mit Bedeutung für eine sicherere Ermittlung des Ergebnisses zukomme. Trotzdem tritt es der Entscheidung des Landgerichts bei, weil bei den streitigen Abstimmungen in einer anderen Richtung gegen wesentliche Vorschriften

verstoßen worden sei, die nach der Verkehrssitte bei Abstimmungen aller Art unbedingt zu beachten seien und deshalb auch als Bestandteil der Satzung der Beklagten betrachtet werden müßten. Es handle sich hierbei, wie weiter ausgeführt wird, um den Grundsatz, daß das satzungsgemäß die Abstimmung leitende Organ — hier der Vorstand der Beklagten — nur berufen sei, für die Förmlichkeiten des Abstimmungsverfahrens zu sorgen, sich dagegen bei der Leitung der Abstimmung jeder Einflußnahme auf den Ausfall peinlichst zu enthalten habe. Gegen diesen Grundsatz habe der Vorstand der Beklagten dadurch erheblich verstoßen, daß er nur Stimmzettel habe verteilen lassen, deren Aufdruck bloß die Möglichkeit einer Abstimmung für die vorgeschlagenen Satzungsänderungen enthalten habe. Daß die Ausshändigung solcher Stimmzettel geeignet gewesen sei, die Abstimmung der Vertreter mindestens bis zu einem gewissen Grade zugunsten der Satzungsänderung zu beeinflussen, lasse sich nicht von der Hand weisen. Der Wunsch des Vorstands, daß die vorgeschlagenen Änderungen durchgehen möchten, werde durch die Einseitigkeit des Inhalts der Stimmzettel stark unterstrichen, wozu komme, daß Abgabe des unveränderten gedruckten Zettels das Bequemste gewesen sei. Die Tatsache, daß bei dieser Sachlage mindestens objektiv eine Beeinflussung der Stimmberechtigten vorgelegen habe, werde auch dadurch nicht beseitigt, daß der Vorstand vor der Abstimmung die Versammlung auf die Möglichkeit einer Abänderung der Zettel hingewiesen habe. Nicht stichhaltig sei auch die Behauptung der Beklagten, daß das eingeschlagene Verfahren zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig gewesen sei, denn die Ausgabe unbedruckter Zettel hätte sich leicht ermöglichen lassen. Habe aber danach eine Beeinflussung der Abstimmung — sei; es bewußter, sei es unbewußter Art — bis zu einem gewissen Grade stattgefunden, so seien die streitigen Beschlüsse unter Verletzung wesentlicher Satzungsbestimmungen zustande gekommen und deshalb nach § 51 GenG. anfechtbar. Darauf, ob das Verhalten des Vorstands das Ergebnis der Abstimmung tatsächlich beeinflusst habe, komme es nicht an.

Dieser Beurteilung liegt, entgegen den Ausführungen der Revision, kein Rechtsirrtum zugrunde.

Der Vorstand der Beklagten, dessen Mitglieder nach § 26 der Satzung, auch soweit sie nicht als Vertreter gewählt sind, mit beratender Stimme an den Vertreterversammlungen teilnehmen,

hatte wie jeder andere zur Teilnahme an der Versammlung vom 17. November 1925 Berufene das Recht, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und auf eine seinen Wünschen entsprechende Beschlußfassung hinzuwirken. Das hatte sich aber auf die dem Abstimmungsakt vorausgehende Verhandlung zu beschränken und durfte nicht in der Weise geschehen, daß auf die Abstimmung als solche, wenn auch vielleicht nur unabsichtlich, eingewirkt wurde. Denn dem Wesen einer ordnungsmäßigen Abstimmung widerspricht es, wenn das eingeschlagene Verfahren das eine Ergebnis auf Kosten des anderen begünstigt. Wurde hiergegen verstoßen, so lag nicht sowohl, wie das Berufungsgericht meint, eine Verletzung der Satzung als vielmehr eine Verletzung des Gesetzes vor. Es ist selbstverständlich, daß das Gesetz unter den die Beschlüsse der General- oder Vertreterversammlung ergebenden Abstimmungen nur solche versteht, die den Anforderungen genügen, wie sie dem Wesen der Sache nach an eine ordnungsmäßige Abstimmung zu stellen sind. Eine hiervon abweichende Satzungsbestimmung wäre gar nicht zulässig gewesen. Sodann kann aber auch dem Berufungsgericht nicht entgegengetreten werden, wenn es die hier in Rede stehenden Abstimmungen nicht als ordnungsmäßig ansieht. Mag auch eine Abänderung der ausgeteilten Zettel ohne Schwierigkeit möglich gewesen sein und mag auch der Vorstand, wie die Beklagte geltend macht, vor den Abstimmungen auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen haben, so blieb es doch dabei, daß die Abgabe des unveränderten Zettels das Einfachere und Bequemere war. Daraus ergab sich die Gefahr, daß einzelne Versammlungsteilnehmer, besonders solche, die schwankend in ihrer Entschließung waren, veranlaßt wurden, für die Anträge zu stimmen, während sie sich bei einem Verfahren, das nicht die Annahme der Anträge begünstigte, für Ablehnung entschieden hätten. Die weitere Ermägung des Berufungsgerichts, es komme nicht darauf an, ob das ordnungswidrige Verfahren das Ergebnis der Abstimmung tatsächlich beeinflusst habe, ist in dem Sinne richtig, daß es nicht des Nachweises dieser Beeinflussung bedarf. Dem Verstoß wäre vielmehr nur dann die Erheblichkeit abzusprechen, wenn klar zutage läge, daß die beanstandeten Beschlüsse nicht auf ihm beruhen können (RGZ. Bd. 110 S. 194). Davon kann jedoch schon im Hinblick auf die starken Widerheiten, gegen die es zu den Beschlüssen gekommen ist, hier keine Rede sein. Die bei den drei Beschlußfassungen für die

Anträge abgegebenen 364, 368 und 363 Stimmen haben die notwendige Dreiviertelmehrheit nur um 11, 17 und 11 Stimmen überschritten.

Die Revision ist deshalb zurückzuweisen, ohne daß es der Prüfung bedarf, ob das Berufungsgericht zutreffend annimmt, der zu § 31 der Satzung gefaßte Beschluß sei, mindestens zum Teil, auch wegen seines Inhalts nichtig.

Übrigens wäre dem Vorberrichter auch in diesem Punkte beizutreten. Nach § 43a Abs. 2 GenG. sind die näheren Bestimmungen über die Zahl der zu wählenden Vertreter der Genossen, über die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl sowie über den Nachweis und die Dauer der Vertretungsbefugnis durch die Satzung zu treffen. Die Satzung der Beklagten enthielt in § 31 Abs. 1 die Bestimmung, daß die Wahlen jährlich stattfinden und daß die Vertretungsbefugnis erlischt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Neuwahl durch den Zentralwahlleiter. Diese Bestimmung hat die Vertreterversammlung vom 17. November 1925 dahin abgeändert, daß „jährlich“ durch „alle drei Jahre“ ersetzt wurde. Dazu war sie nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften vom 24. Oktober 1922 zuständig, weil die Befugnisse der Generalversammlung auf sie übergegangen sind. Eine andere Frage aber ist, ob die Versammlung, wie sie das getan hat, außerdem beschließen konnte, daß die nächste Vertreterwahl demgemäß (d. h. gemäß der beschlossenen Satzungsänderung) erst im Jahre 1928 stattfinde. Das Berufungsgericht hat diese Frage ohne Rechtsirrtum verneint. Die Vertreter, die den Beschluß faßten, waren unter der Herrschaft der bisherigen Satzung und damit auf ein Jahr gewählt. Kam es während dieses Jahres zu der erwähnten Satzungsänderung, so hatte dies nicht die Folge, daß die erteilte Vertretungsbefugnis sich nachträglich in eine dreijährige umwandelte, sondern das Mandat erdigte mit dem Ablauf der Zeit, für die es erteilt war, und erst bei der nächsten Wahl konnte die neue Satzungsbestimmung wirksam werden. Das Berufungsgericht hat es mit Recht abgelehnt, aus der den parlamentarischen Körperschaften zustehenden Befugnis, ohne nochmalige Befragung der Wähler ihre Legislaturperiode im Wege der Gesetzgebung zu verlängern, einen Schluß auf das vorliegende Verhältnis zu ziehen. Der Gesetzgeber ist souverän und kann deshalb auch rückwärts liegende Vorgänge und zwar auch

solche, die, wie die Wahl zu der parlamentarischen Körperschaft, seine eigenen Befugnisse betreffen, mit einer Wirkung ausstatten, die sie ursprünglich nicht hatten. Die Vertreterversammlung einer Genossenschaft hat diese Machtvollkommenheit nicht. Ihre Beschlüsse müssen im Einklang stehen mit der jeweiligen Satzung und können diese nur mit Wirkung für die Zukunft abändern.